

© DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15
 Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
 Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	31. Sitzung FA NB / 10.09.2024 / 09:15 – 09:45 Uhr
TOP:	13 – FAQs der EU-Kommission
Thema:	Darstellung ausgewählter FAQs der EU-Kommission
Unterlage:	31_13_FA-NB_KOM FAQs_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
31_13	31_13_FA-NB_KOM FAQs_CN	Cover Note
31_13a	31_13a_FA-NB_KOM FAQs_Basis	Präsentation der aus der Veröffentlichung der EU-Kommission ausgewählten FAQs
31_13b	31_13b_FA-NB_KOM FAQs	Veröffentlichte FAQs der EU-Kommission (online abrufbar unter diesem Link)

Stand der Informationen: 30.08.2024

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) wird über die Inhalte der am 7. August 2024 von der EU-Kommission veröffentlichten „*Frequently asked questions on the implementation of the EU corporate sustainability reporting rules*“ (im Folgenden FAQs) informiert. Ziel dieser Sitzung des FA NB ist es, solche Aspekte innerhalb der FAQs zu identifizieren und zu diskutieren, die ggf. Auswirkungen auf die vorgesehene nationale Umsetzung der CSRD haben könnten oder mit Änderungen des bisher vorherrschenden Verständnisses der CSRD, der ESRS und anderer Normen einhergehen.

3 Hintergrund der FAQs und Auswahl für FA NB-Sitzung

- 3 Mit den FAQs möchte die EU-Kommission solche Fragen zu Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgreifen, bei denen eine Interpretation durch die EU-Kommission (*legal interpretation*) als erforderlich angesehen wurde. Das vollständige Dokument wird für die Sitzung des FA NB als Sitzungsunterlage **31_13b** zur Verfügung gestellt (zudem [hier](#) abrufbar). Die EU-Kommission führt in dem FAQ-Dokument aus, dass mit den FAQs die Anwendung der CSRD/ESRS durch die Unternehmen und die Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte unterstützt werden soll. Die FAQs sollen die darin adressierten Aspekte klarstellen und dadurch für Unternehmen zu einer höheren Verlässlichkeit der in der CSRD und den ESRS formulierten Anforderungen beitragen. Es handelt sich demnach jeweils lediglich um Klarstellungen bisheriger rechtlicher Vorgaben. Über bisherige Vorgaben gehen die Klarstellungen nicht hinaus, sodass auch keine zusätzlichen Pflichten mit den FAQs verbunden sind.
- 4 Die FAQs adressieren insgesamt 90 Fragen zu folgenden Themenkreisen:
1. Nachhaltigkeitsinformationen gem. Art. 19a/29a BilanzRI (Einzel- und Konzernnachhaltigkeitsbericht)
 2. Nachhaltigkeitsinformationen gem. Art. 40a BilanzRI (Nachhaltigkeitsbericht für Drittstaatenunternehmen)
 3. Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
 4. Immaterielle Werte
 5. Weitere Anforderungen für Drittstaatenunternehmen
 6. SFDR
- 5 Der DRSC-Mitarbeiterstab hat eine Auswahl von 15 FAQs vorgenommen, die in der Sitzungsunterlage **31_13a** abgebildet sind (mit der in den FAQ verwendeten Nummerierung). Diese sind jedoch nicht fortlaufend entsprechend ihrer Nummerierung, sondern nach Bedeutung bzw. Themenkomplex angeordnet. Der DRSC-Mitarbeiterstab wird in der Sitzung des FA NB durch diese ausgewählten FAQs der EU-Kommission durchführen und ggf. die damit verbundenen Auswirkungen, weiterführenden Aspekte oder offene Fragen erläutern.
- Aufgrund der Aufgabenstellung des DRSC wurden FAQs mit Bezug zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten (FAQs Nr. 53-80) in der Auswahl nicht berücksichtigt.
- 6 Gern können weitere oder andere FAQs adressiert werden. Sofern die Mitglieder des FA NB bereits absehen, dass weitere FAQs für diese Sitzung besprochen werden sollten, nehmen wir diese gern in die Sitzungsunterlage auf.

4 Ausgewählte FAQs

- 7 Aus dem ersten Themenkomplex (Nachhaltigkeitsinformationen gem. Artt. 19a/29a BilanzRL) wurden 10 FAQs ausgewählt. **FAQ Nr. 10** befasst sich mit einer Frage zur Pflicht zur Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung. In der FAQ stellt die EU-Kommission mit Verweis auf Art. 23 BilanzRI klar, dass Unternehmen (hier: SNCI), die mangels wesentlicher Tochterunternehmen keinen Konzernabschluss erstellen, nicht zur Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Zur Anwendbarkeit des LSME durch SNCI auch **FAQ Nr. 8**. Für SNCI, die bislang eine nicht-finanzielle Erklärung gem. NFRD erstellen, wird in **FAQ Nr. 7** zudem klargestellt, dass bis zur Anwendung des LSME (für Geschäftsjahre ab 2026) die nicht-finanzielle Erklärung gem. NFRD weiterhin zu erstellen ist. Die Möglichkeit, den LSME erst ab Geschäftsjahren ab 2028 anzuwenden, besteht allerdings nicht für SNCI, sondern nur für gelistete KMU, wie in **FAQ Nr. 16** klargestellt wird.
- 8 Nach der CSRD ist vorgesehen, dass Unternehmen ihren (Konzern-)Lagebericht in dem in Art. 3 der ESEF-VO festgelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat (XHTML-Format) aufzustellen und die Nachhaltigkeitsangaben gem. der ESEF-VO auszuzeichnen haben (Artikel 29d BilanzRI). **FAQ Nr. 38** stellt klar, dass die Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts im ESEF inkl. maschinenlesbarer Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben nicht verlangt wird, solange die Annahme einer entsprechenden XBRL-Taxonomie durch die EU-Kommission nicht erfolgt ist.
- 9 Neben Fragen zum Verständnis der CSRD gehen die FAQs auch auf ausgewählte Fragen zu den ESRS ein. So werden in **FAQ Nr. 29** das Verständnis von „reasonable effort“ für die Erlangung von Informationen aus der Wertschöpfungskette erläutert und u.a. Kriterien angegeben, die für die Einschätzung relevant sein können, ob „reasonable effort“ vorlag.
- 10 Ferner gehen die FAQ auf den ESRS LSME und ESRS VSME ein und geben in **FAQ Nr. 30** an, dass der ESRS LSME aufgrund der Value Chain Cap Funktion das maximale Informationsniveau in der Wertschöpfungskette (gem. ESRS) determiniert. Allerdings wird auch der ESRS VSME als Referenzpunkt für alle Akteure angesehen, um die Proportionalität der Berichterstattung von KMU sicherzustellen.
- 11 Durch **FAQ Nr. 33** wird nunmehr klargestellt, dass die Möglichkeit zum 2-jährigen Opt-out (Artikel 19a Abs. 7 BilanzRI) auch auf die Taxonomieangaben nach Artikel 8 der UmwelttaxonomieVO einschließt.
- 12 **FAQ Nr. 20** stellt klar, dass Konzernnachhaltigkeitsberichte noch nicht veröffentlicht sein müssen, um durch Referenzierung von der eigenen Berichtspflicht befreit zu sein. Stattdessen reicht für das Tochterunternehmen, dass von der Berichterstattung befreit ist, ein Verweis auf die Website des Mutterunternehmens aus, wo dieser Bericht zukünftig verfügbar sein wird.

-
- 13 Dadurch, dass für die Finanzberichterstattung andere Befreiungsregelungen gelten können als für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann der Fall eintreten, dass zwar kein (Konzern-)Lagebericht, jedoch ein (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht erforderlich ist. **FAQ Nr. 25** geht darauf ein, dass dann ein separates Dokument erstellt werden soll. Sofern es keine Pflicht zur Finanzberichterstattung gibt, müssen gem. **FAQ Nr. 26** im Nachhaltigkeitsbericht allerdings solche Finanzinformationen aufgenommen werden, die für das Verständnis der Nachhaltigkeitsinformationen erforderlich sind.
- 14 Ferner stellt die **FAQ Nr. 90** in Bezug auf die gem. SFDR zu verwendenden Informationen klar, dass diese dann von den Finanzmarktteilnehmern nicht zu berücksichtigen sind, wenn darüber – aufgrund des Wesentlichkeitsvorbehalts – in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen nicht berichtet wurde. Die grundsätzlich vorgesehene Berichterstattung durch die Finanzmarktteilnehmer auch unabhängig von der Wesentlichkeit dieser Daten auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, wird dadurch an die Ausgestaltung der ESRS angepasst.
- 15 Artikel 40a BilanzRI verpflichtet bestimmte Tochterunternehmen bzw. Zweigniederlassungen von Drittstaatenunternehmen, einen Nachhaltigkeitsbericht für das jeweilige Mutterunternehmen aus einem Drittstaat zu veröffentlichen. **FAQ Nr. 43** stellt in diesem Zusammenhang klar, dass die Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts für das Drittstaatenunternehmen durch ein EU-Tochterunternehmen bzw. eine EU-Zweigniederlassung für die Erfüllung der Berichtspflicht grundsätzlich ausreicht. **FAQ Nr. 44** hebt hervor, dass zu diesem Zweck ausschließlich die Standards i.S.d. Artikel 40b BilanzRI (ESRS für Drittstaatenunternehmen) heranzuziehen sind.
- 16 Wenn sich ein Mutterunternehmen aus einem Drittstaat stattdessen dazu entscheidet, freiwillig einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, um seine CSRD-pflichtigen Tochterunternehmen damit auf Einzelebene von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht zu befreien (Artikel 19a Ab. 9 bzw. Artikel 29a Abs. 8 BilanzRI), kann das Drittstaatenunternehmen diesen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht gemäß **FAQ Nr. 86** in einem separaten Dokument veröffentlichen.